

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Selbstmündigkeit und Familien-Abhängigkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

alle leztwillige ErbEinfetzungen stehen ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des sechszehenden Jahrs künftig eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die Unmündigkeit und Halbündigkeit Einfluß jene würrt Straflosigkeit, doch das dagegen eine den Regeln der ErziehungsWeisheit angemessene auf die That nach allen ihren Umständen abgewogene Züchtigung der Polizey an die Stelle trette, die Halbündigkeit würrt nur StrafMilderung in allen Fällen, welche das Gesetz nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; Vollmündigen obgleich noch minderjährigen Verbrechern kommt auch diese nicht zu gut, und zwischen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern, ist nur der Unterschied, daß bey jenen jede andre bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermessen über die zu gewartende mehrere Würksamkeit, umgewandelt werden kann.

Selbstmündigkeit und Familien- Abhängigkeit.

28) Noch eine natürliche Einschränkung entstehet c.) aus der FamilienAbhängigkeit. Indem jeder Mensch seinen Eltern Leben, Unter-

halt, und Erziehung, und dem Staat die Fürsorge für Erfüllung dieser Elternpflichten zu danken hat, so gehet daraus für ihn die natürliche Pflicht, und für den Regenten die gerechte Forderung hervor, daß in allem, was sowohl die Ausbildung und den Gebrauch seiner Kräfte, als die auf Vermögen bezügliche Handlungen betrifft, ein jeder von dem Willen seiner Eltern, und so lang beide leben, in Fällen der Zwiespältigkeit vorzüglich von dem Willen des Vaters abhängig sey bis er gesetzmäßig aus jenem Erziehungs- und UnterhaltsVerhältniß ausgetreten ist. Vermöge derselben kann ein solcher durch keine erlaubte Handlungen auf seine Person und sein FamilienVermögen (*peculium profectitium*) oder auf Eltern Verbindlichkeiten aufladen, ohne die Billigung der Eltern, wo nicht im Fall gesetzwidriger Versagung obrigkeitliche Ergänzung der mangelnden elterlichen Bewilligung in das Mittel getreten ist; alle andere eigenmächtige Unternehmungen können die Eltern durch ihren Widerspruch oder Rückruf vernichten. Eben so wenig können dergleichen FamilienGlieder durch unerlaubte Handlungen dem Familienhaupt, das daran nicht mit Schuld trägt, eine Verbindlichkeit zu StrafErlegung oder Ersatzleistung zuziehen. Diese Abhängigkeit erstreckt sich jedoch nur auf Handlungen des gemeinen Lebens,

oder auf das ErbVermögen in seiner ganzen Fülle. Hat ein FamilienGlieb auf ordnungsmässige Weise Staats- oder Privatdienste angenommen und Vermögen dadurch erlangt, so gilt es in allen diesen Beziehungen für eben so selbständig, als ob es Familienhaupt wäre, und kommt es nur auf die Weise der Jahre an, ob es auch als selbstmündig allein handeln könne, aber noch als vogtbar dabei an fremde Berathung oder Zustimmung gebunden sey. Gleichwie übrigens jene Familien-Abhängigkeit, eines theils durch die Geburt, und zwar in Bezug auf den Vater nur durch eheliche Geburt entsteht, und andern theils durch die Anwesenheit womit man ein eigenes, uneheliches oder ein fremdes Kind unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse an Kindesstatt annimmt; so wird jede Familien-Abhängigkeit hinwiederum aufgehoben, und das FamilienGlieb zur Selbstständigkeits-Gewalt entlassen, einmahl durch eine vor der Behörde gesetzmässig zu bewirkende Erklärung beider Eltern, oder des noch lebenden Theils derselben, sich der elterlichen Gewalt über ein FamilienGlieb aus bestimmt anzugebenden Beweggründen zu entschlagen; fürs andre durch gesetzmässige Selbstversorgung, da nemlich eine Tochter mittelst einer rechtmässigen Heurath in eine fremde Familie und

Haushaltung übergeht (wobon jedoch der Fall des
Einfreyens ganz verschieden ist, wo nemlich der
Schwiegersohn in die Haushaltung der Schwieger-
Eltern sich begiebt, als in welchem Fall die Toch-
ter als FamilienGlieb abhängig bleibt, und er als
FamilienGenosse an dieser Abhängigkeit Theil
nimmt, und nur in Sachen, welche die Ehe und
Haltung nicht betreffen, selbstmündig handeln kann,) oder da ein Sohn eine eigene Haushaltung, die
auf den Erwerb seines Fleisses, und den Ertrag
etwaig abgesonderten Vermögens gegründet ist,
ordnungsmäßig beginnt. Durch den Tod der El-
tern erlöschet diese Abhängigkeit ganz, durch den
Tod der noch in der Familie ernährten Kinder
aber nur alsdann, wenn diese nicht schon Kinder
haben, die sonst an der Eltern Platz in diese Ab-
hängigkeit treten. Eine durch SelbstVersorgung
erloschene FamilienAbhängigkeit wacht wieder auf,
sobald durch irgend einen Unfall die SelbstVersor-
gung soweit vereitelt wird, daß die Kinder oder
Enkel wieder von den Eltern oder GrosEltern zur
Versorgung angenommen werden müssen.

G e m ü t h s s c h w ä c h e.

29.) Zufällige Verhältnisse können auch eine Ein-
schränkung des Rechtsgebrauchs der StaatsAnge-